



Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Aktenzeichen: 1 S 28/13

4 C 1923/12 Amtsgericht Ulm

Ulm, 19.06.2013

EINGEGANGEN

2 6. JUNI 2013

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Anwesend:

Präsident des Landgerichts von Au als Vorsitzender

Richter am Landgericht Schmitt, Richterin am Landgericht Fetzer als beisitzende Richter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz u. Koll., Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn (1951/11BS04CV)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erschieden bei Aufruf:

Für die Klägerin Frau Rechtsanwältin Schwarz.

Für die Beklagte [REDACTED].

Es werden folgende Anträge gestellt:

Berufungsklägervertreterin aus dem Schriftsatz vom 08.04.2013 (Bl. 125 d.A.).

Berufungsbeklagtenvertreter aus dem Schriftsatz vom 03.05.2013 (Bl. 150 d.A.).

Dann wird festgestellt, die Formalien der Berufung sind in Ordnung.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien weist die Kammer darauf hin, dass die Berufung der Klägerin Aussicht auf Erfolg hat. Nachdem die volle Haftung der Beklagten zwischen den Parteien unstreitig ist und auch die privatgutachterlich eingeführte Höhe des Wiederbeschaffungswerts an sich zwischen den Parteien nicht im Streit steht, kommt es nur darauf an, ob die Beklagte zu Recht einen Abzug für fiktive Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht hat. Auszugehen ist von dem Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED] der unstreitig zugrundegelegt hat, dass eine Wiederbeschaffung angesichts des Alters und der Laufleistung des verunfallten Fahrzeugs nur über den privaten Markt erfolgen könne. Auf dem Privatmarkt fällt indes keine Mehrwertsteuer an. Dementsprechend hat der Gutachter der Bemessung des unstreitigen Wiederbeschaffungswerts auch keinen Mehrwertsteueranteil zugrundegelegt. Demzufolge kann die Beklagte bei fiktiver Berechnung keinen Abzug für die Mehrwertsteuer ansetzen. Klage und Nebenkosten sind demgemäß aus Sicht der Kammer zu Recht geltend gemacht.

Beide Parteivertreter erklären:

Auf Entscheidungsgründe wird verzichtet.

- Laut diktiert und genehmigt unter Verzicht der Beteiligten auf nochmaliges Vorspielen -

Dann ergeht das für diesen Fall vorberatene

Urteil:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 01.02.2013 - 4 C 1923/12 - abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1.037,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.10.2012 zu bezahlen. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 507,50 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.10.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- beschlossen und verkündet -

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 1.037,82 € festgesetzt.

Die Sitzung wird geschlossen.

z.B.

Der Vorsitzende:


Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:
Ul, 20.06.2013

von Au
Präsident des Landgerichts

Müller
Justizangestellte

Beglaubigt:

Ulm, den 24/06.2013


Urban, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

